

## Aus dem Protokoll des Regierungsrat

Sitzung vom 23. Dezember 1942

**3401. Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Eingabe vom 10. Dezember 1942 ersuchte der Gemeinderat Thalwil unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. Oktober 1942 über die Abänderung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien an folgenden Staats- und Gemeindestraßen:

- a) an der Seestraße, Hauptverkehrsstraße „E“, I. Kl. Nr. 1,
- b) an der Mühlebachstraße, I. Kl. Nr. 2,
- c) an der Poststraße III. Kl. und
- d) am untern Gütschliweg als öffentlichem Fußweg.

Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt vom 3. November 1942 veröffentlicht. Laut Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 1. Dezember 1942 sind gegen diesen Beschluß keine Einsprachen erhoben worden.

B. Nachdem das Projekt für den Ausbau der Seestraße bei der Einmündung der Mühlebachstraße mit dem Erwerb der dortigen seeseitigen Liegenschaften durch den Staat endgültig festliegt, steht der Ziehung der bergseitigen Baulinie in 26 m Abstand von der seeseitigen, die mit einer geringen Abweichung der mit Beschluß vom 24. ~~Oktober~~ 1936 festgesetzten entspricht, nichts mehr entgegen. Allerdings kommt die neue Baulinie erst nach der Verlegung der Seestraße zur Auswirkung, soweit sie heute noch über das Gebiet der bisherigen Seestraße verläuft. Damit werden die vom Regierungsrat am 13. Juli 1899 und 24. September 1936 genehmigten Baulinien aufgehoben.

C. Für die Mühlebachstraße werden die Baulinien, unter Anpassung an die Einmündung dieser Straße in die Seestraße von 13 m auf 17 m Abstand erweitert und damit die vom Regierungsrat am 21. Juli 1898 und am 13. Juli 1899 genehmigten Baulinien aufgehoben.

D. Für die Poststraße III. Klasse von der Mühlebachstraße bis zur Bahnhofstraße I. Klasse ist einseitig eine Baulinie mit 5 m Grenzabstand gezogen mit Anschluß an die vom Regierungsrat am 21. Juli 1898 genehmigte Baulinie an der Bahnhofstraße mit 15 m Abstand.

E. Bei der Einmündung des untern Gütschliweges in die Seestraße weisen die neuen Baulinien den im Baugesetz vorgeschriebenen Minimalabstand von 12 m auf. Der obere Teil des Weges kommt innerhalb der Baulinie der Mühlebachstraße zu liegen. Diese Lösung gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß.

F. Für die Mühlebachstraße ist unter Anpassung an die bestehende Nivellette der Straße eine neue Baulinie festgesetzt worden, deren größte Steigung 9,68% beträgt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Thalwil vom 27. Oktober 1942 über die Abänderung und Neufestsetzung der mit Beschlüssen vom 21. Juli 1898 und 13. Juli 1899 genehmigten Bau- und Niveaulinien an der Seestraße, Hauptverkehrsstraße E, I. Kl. Nr. 1, an der Mühlebachstraße I. Kl. Nr. 2, an der Poststraße III. Kl. und am unteren Gütschliweg als öffentlicher Fußweg wird gemäß den vorliegenden Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.

Zürich, den 23. Dezember 1942.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

